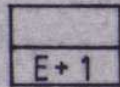


# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

### 2.1.17. (genehmigter Bebauungsplan)



als Höchstgrenze: a) Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß  
oder  
b) sichtbares Untergeschoß und  
Erdgeschoß (Hanghaus)

Für a) und b) darf die Traufhöhe talwärts gemessen ab gewachsenem Boden 6,50 m nicht übersteigen.

Bei WA: GRZ = 0,4 GFZ = 0,8 , soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.